## 9.1.2 Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011)

Vom 08.07.2009 (BGBl I 2009, 1781)

## Abschnitt 2 Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltegenerierung

## § 3 Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden und durch oberste Bundesbehörden

(1) Zur Aktualisierung des Anschriften- und Gebäuderegisters nach § 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808) sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder für jede gemeldete Person elektronisch die folgenden Daten:

(...)

- 27. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.
- § 7 Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(...)

(4) Erhebungsmerkmale sind:

(...)

- 18. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 19. Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung (sunnitischer Islam, schiitischer Islam, alevitischer Islam, Buddhismus, Hinduismus und sonstige Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen).